

INTERPELLATION

Urheber	Guido Walker, CVPO, Aron Pfammatter, CVPO, und Philipp Matthias Bregy, CVPO
Gegenstand	Welche finanziellen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen hat das Verbandsbeschwerderecht auf den Kanton Wallis?
Datum	16.11.2017
Nummer	4.0289

Aufgrund der massiv auftretenden Fälle, bei denen finanziell gut gestellte, beschwerdeberechtigte Organisationen bei Baugesuchen und anderen Bauprojekten kollektiv eingesprochen haben, stellt sich der Verdacht, dass es sich hierbei um eine missbräuchliche Anwendung des Verbandsbeschwerderechts und der Einsprachen handelt. Zumindest wird dies von den betroffenen Bauherren und Gemeinden so verstanden, da die Einsprecher fast ausschliesslich nicht ortsansässig sind, die Begebenheiten vor Ort allerhöchstens von Kurzbesuchen kennen, schlimmstenfalls nur von Auszügen und Fotos von Google Earth oder GIS-Systemen.

Die Folgen sind schwerwiegend für die Betroffenen, die Gemeinden und andere beteiligte Stellen: Bauverzögerung, hoher administrativer Aufwand, notwendiger Rechtsbeistand, psychische Belastung, zusätzlicher finanzieller Aufwand für Mietkosten, mehrfache Offerteneingaben, Verlust von günstigen Offertpreisen, verzögerte Baukoordinationen um nur einige zu nennen. Hinzu kommt, dass es Fälle gibt, bei denen der Rückzug von Einsprachen verbunden wird mit Forderungen finanzieller, materieller oder anderer Zugeständnisse zu Gunsten der beschwerdeberechtigten Organisationen oder deren verfolgten Zwecke. Dies kommt einer Nötigung, welche emotional von den Gesuchstellern gar als "Erpressung" aufgefasst wird, gleich.

Die finanziellen Mittel und zeitlichen, personellen Kapazitäten der Nicht-Government Organisationen (NGO) übersteigen bei weitem diejenigen der Betroffenen und das oft schweizweite Auftreten verzögert die einvernehmliche, terminliche Lösungssuche zusätzlich. Die Abwicklung von Bauvorhaben mit Einsprachen von beschwerdeberechtigten Organisationen wie ProNatura, Helvetia Nostra, WWF, um nur einige zu nennen respektive von Stiftungen mit ähnlichem Zweck beschäftigen die Betroffenen noch jahrelang nach der Realisierung des Bauvorhabens, falls es überhaupt realisiert werden kann. Dies hinterlässt einen sehr faden Beigeschmack, auch auf den Gesetzgeber.

Schlussfolgerung

Die Baugesetzgebung schützt unter anderem nebst der Einhaltung der baulichen Vorgaben in erster Linie die Nachbarrechte, was bei Einsprachen von beschwerdeberechtigten Organisationen in der Regel fast nie zur Anwendung kommt. Die Anzahl der flächendeckend angewandten Masseneinsprachen von beschwerdeberechtigten Organisationen sind in den letzten Jahren völlig überbordnet. Der Gesetzgeber muss dafür sorgen, dass die Voraussetzungen einer systematisch vorangetriebenen Beschwerde oder Einsprache in dieser Form nicht mehr möglich sind.

Fragen an den Staatsrat:

- Wie viele Einsprachen von beschwerdeberechtigten Organisationen sind in den letzten 5 Jahren eingegangen?
- Wie viele Beschwerden von beschwerdeberechtigten Organisationen wurden im Kanton Wallis in den letzten 5 Jahren eingegeben?
- Wo fanden die Einsprachen und Beschwerden statt?
- Welche Themen waren besonders betroffen?

- Wie schätzt der Staatsrat diese Situation und die Entwicklung ein?
- Kennt der Staatsrat die finanziellen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen, die das Verbandsbeschwerderecht auf den Kanton Wallis hat?